

Sitzungsprotokoll

22. Juni 2022

Moderation: Paul Ansorge
Protokollführung: Falk Seidl
Sitzungsbeginn: 16:30 Uhr
Sitzungsende: 20:18 Uhr
Sitzungsort: Senatssaal G II 255

Tagesordnung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1 Infoteil..... | 3 |
| 1.1 Gäste..... | 3 |
| 1.1.1 Nora (Maus)..... | 3 |
| 1.1.2 Frau Bobek (Baumpflanzprojekt)..... | 3 |
| 1.2 Rundlauf Referate..... | 4 |
| 1.2.1 HoPo..... | 4 |
| 1.2.2 NuUs..... | 4 |
| 1.2.3 ÖkuS..... | 4 |
| 1.2.4 Soziales..... | 4 |
| 1.2.5 Finanzen..... | 4 |
| 1.2.6 Organisation..... | 4 |
| 1.2.7 Rektoratsgespräch / Corona-Runde..... | 5 |
| 1.2.8 Task-Force Ukraine..... | 5 |
| 1.3 Rundlauf FSRs..... | 6 |
| 1.3.1 E..... | 6 |
| 1.3.2 I..... | 6 |
| 1.3.3 M..... | 6 |
| 1.3.4 MK..... | 6 |
| 1.3.5 N..... | 6 |
| 1.3.6 S..... | 7 |
| 1.3.7 W..... | 7 |
| 1.4 Sonstiges..... | 7 |
| 2 Formaler Teil..... | 7 |
| 2.1 Mitglieder..... | 7 |
| 2.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit..... | 8 |
| 2.3 Protokollabstimmung / -verabschiedung..... | 8 |
| 2.3.1 Abstimmung Protokoll der ordentlichen Sitzung vom 01.06.2022..... | 8 |
| 2.3.2 Abstimmung Protokoll der ordentlichen Sitzung vom 08.06.2022..... | 8 |
| 2.4 Finanzanträge..... | 8 |
| 2.5 Bestätigung der TOP-Liste..... | 9 |
| 3 Diskussionsteil..... | 9 |
| 3.1 Allgemein..... | 10 |
| 3.2 Referate..... | 10 |
| 3.2.1 NuUs..... | 10 |
| 3.2.2 ÖkuS..... | 10 |
| 3.2.2.1 Erstibeutel Inhalte vom StuRa..... | 10 |
| 3.2.3 Soziales..... | 10 |
| 3.2.4 Finanzen..... | 10 |
| 3.2.5 Organisation..... | 10 |
| 3.2.5.1 Änderung Geschäftsordnung..... | 10 |
| 3.2.5.2 Tom Richter als Referent Organisation..... | 11 |
| 3.2.5.3 Übernahme studentischer Vertreter Krisenstab + Rektoratsgespräch..... | 11 |
| 3.2.5.4 Zeichnungsberechtigung bei der Deutschen Bank..... | 11 |

| | |
|--------------------------------------------------------------------|----|
| 3.2.5.5 Beschaffungen für das Büro Zittau..... | 12 |
| 3.2.5.6 Ausschreibung Referate..... | 12 |
| 3.2.5.7 StuRa Zeitfreischaltung Studierendenausweise..... | 12 |
| 3.2.6 Mobilität..... | 12 |
| 3.2.6.1 Wahl Referatsleitung Mobilität..... | 12 |
| 1.1.2.1 Anpassung Härtefallordnung (Vorläufige Bewilligungen)..... | 13 |
| 3.2.6.2 Anpassung Beitragsordnung (Rückerstattungsformulare)..... | 13 |
| 3.2.6.3 Ringbahnsaufen..... | 14 |
| 3.2.7 HoPo..... | 14 |
| 3.2.7.1 Beitritt BAS..... | 14 |
| 3.2.7.2 Reflektion HAW-Feier..... | 14 |
| 4 Geschlossener Teil..... | 14 |
| 4.1 Allgemein..... | 14 |
| 5 Nächste Sitzung..... | 14 |
| 6 Anlagen..... | 14 |
| 6.1 Kostenfinanzplan Vogtshoffest..... | 15 |
| 6.2 Anpassung Härtefallordnung (vorläufige Bewilligungen)..... | 16 |
| 6.3 Entwurf Härtefall-Antragsformular..... | 17 |
| 6.4 Entwurf Rückerstattung-Antragsformular Semesterticket..... | 18 |

1 Infoteil

1.1 Gäste

1.1.1 Nora (Maus)

1.1.2 Frau Bobek (Baumpflanzprojekt)

Ulrike Bobek: Susanne Fenzel und ich haben uns gemeinsam überlegt, dass wir gerne für neue Studierende an der Hochschule Bäume pflanzen würden. Die Idee ist den stark beschädigten Zittauer Forst zu erneuern und den CO₂-Abdruck der Hochschule zu verbessern. Das Pflanzen der Bäume ist nicht sehr aufwändig, allerdings braucht so ein Baum 1x im Jahr Pflegeschutz (z.B. Verbisschutz). Das heißt, es wird ca. im April jährlich eine Pflegeaktion geben. Preis liegt bei 3 EUR pro Baum für so einen Verbisschutz. StuRa hat wohl schon finanzielle Unterstützung zugesichert (über Umwelteuro?). Allerdings soll dieses Projekt jährlich durchgeführt werden. Dies soll ebenfalls in Görlitz passieren (denn die Wälder um die Stadt Görlitz sind genauso vom Klimawandel betroffen).

Lucas Wünsche: Saß in der Rektoratsrunde drin und berichtet. Wir hatten als StuRa festgelegt, dass wir erstmal nur die Erstis dieses Jahr unterstützen (1 EUR pro Studi). Wie und ob das weiter geführt wird, hatten wir als StuRa noch nicht entschieden. Es war geplant, diese Baumpflanzaktion jährlich abwechselnd in Görlitz / Zittau stattfinden zu lassen.

Paul Ansorge: Die Frage ist, wie wir an dieser Stelle weiter verfahren. In welchem Protokoll wurde seitens des StuRa die Zusage zur finanziellen Unterstützung des Baumpflanzprojekts getätigt?

Ulrike Bobeck: Im StuRa Protokoll vom 19.01.2022

Falk Seidl: Welche Bäume werden gepflanzt? Steht dies schon fest? Handelt es sich zum Beispiel nur um Nadelbäume (Kiefern?)/Monokultur?

Ulrike Bobeck: Das entscheidet die Forstwirtschaft. Es wird sich aber nicht ausschließlich um Monokulturen handeln.

Paul Ansorge: Was passiert mit den Bäumen nach ein paar Jahren?

Ulrike Bobeck: Es findet eine normale Pflege und Wartung statt. 1x im Jahr wird mit Studierenden raus gefahren und eine Wartung vorgenommen (Nachpflanzen etc.). Wenn aber z.B. Schädlingsbefall o.ä. auftritt, so würde sich der Forstbetrieb selber kümmern.

Paul Ansorge: Zusammenfassung des Beschlusses vom Protokoll vom 19.01.2022. Eine Finanzierung durch den StuRa findet gemäß des Beschlusses statt.

Ulrike Bobeck: Waren bei Euch im StuRa Leute die eine Hochschulgruppe gründen wollten (Grüner Campus Görlitz)?

Paul Ansorge / Tiberius Möller / Falk Seidl: Die Anmeldung als Hochschulgruppe wurde noch nicht abgeschlossen.

Ulrike Bobeck: Könnt ihr Studierende im Bereich Natur/Umweltschutz die etwas im Bezug auf IT an der HS benötigen in Zukunft an mich verweisen?

Plenum: Werden wir tun.

1.2 Rundlauf Referate

(max. 5 min./Referat)

1.2.1 HoPo

Uta Lemke: Ausarbeitung eines Vortrags zu der Erwartung der Studis an die Lehre. Dazu soll ich einen Vortrag am Hochschuldidaktikzentrum Sachsen halten. Die Corona Umfrage des StuRa bietet dazu bereits gutes Material (wie Studis zu Online-Lehre etc. stehen). Dann war vorletzte Woche der HAW-Jubiläumstag, dazu erzähle ich jedoch im späteren TOP etwas.

1.2.2 NuUs

Jonas Pfeiffer: Nichts neues.

1.2.3 ÖkuS

Paul Ansorge: Es gibt nichts Neues. Nur die Sache „Vogtshoffest“.

1.2.4 Soziales

Nicht besetzt.

1.2.5 Finanzen

Paul Ansorge: Wir kommen bei den späteren TOPs noch zu neuen Ordnungen, da muss teilweise dann auch der Haushaltsplan angepasst werden. Ich bin der Meinung, den HHP fürs nächste Wirtschaftsjahr können wir in den nächsten beiden außerordentlichen Sitzungen beschließen, welche vermutlich Online stattfinden werden. Die Deutsche Bank hat sich immer noch nicht gemeldet, die Hochschule drängt bereits auch schon mit ihren Rechnungen.

1.2.6 Organisation

Falk Seidl: Für das Büro Görlitz wurden einige Material- und Einrichtungsbeschaffungen vorgenommen. Unter anderem wurde ein Safe bestellt und angeliefert. Darüber hinaus wurden neue Stempel eingekauft, da die alten teilweise falsche Beschriftungen hatten.

1.2.7 Rektoratsgespräch / Corona-Runde

Lucas Wünsche: Mensa Mahlwerk in Zittau ist wieder geöffnet. Rentabilität der Mensa ist fraglich. Sebastian Riedel hat erinnert, dass wir ihm eine Rückmeldung zum Tag der Lehre schicken sollen. Wäre gut, wenn wir dazu eine Mail verfassen.

Falk Seidl: Wann war der Tag der Lehre?

Lucas Wünsche: Am 1.6., da hatte Uta Lemke auch gesprochen. Es waren jedoch leider sehr wenige Studierende vor Ort anwesend. Herr Riedel wünscht sich eine Information von uns warum die Veranstaltung von den Studierenden so schlecht angenommen wird. Es wäre gut wenn wir festlegen, wer das macht. Außerdem wird im Senat derzeit der Hochschulentwicklungsplan 2030 besprochen. Dieser wird zwischen der HS und dem Freistaat ausgehandelt. Der Rektor muss beim Freistaat Vorschläge für diesen Plan machen. Aus diesem Grund bittet der Rektor, dass der StuRa Kontakt zu den studentischen Senatoren aufbaut. Falls wir die Möglichkeit wahrnehmen wollen, eine/n Vertreter/in vom StuRa in den Senat zu entsenden, so sollten wir uns beim Rektor melden. Bei den neuen studentischen Vertreter/innen sollten wir als StuRa auch versuchen ständigen Kontakt mit diesen zu halten.

Im Plenum wird darüber gesprochen, dass sich Nora Terlunen und Janika Stelley bei den Gremienwahlen für den Senat haben aufstellen lassen.

Uta Lemke: Wg. Tag der Lehre: Ich hatte nicht das Gefühl, dass die Organisatoren des „Tag der Lehre“ Studierende ansprechen bzw. einladen, es kam zumindest nicht so rüber. Bzgl. Senat habe ich die Jenny Zeuler mal angesprochen wg. des Hochschulentwicklungsplans, hatte jedoch von ihr keine Rückmeldung bekommen. Ich erkundige mich jedoch derzeit wie das bei anderen Hochschulen abläuft.

Lucas Wünsche: Da ich Ende des Semesters gehe brauchen wir noch eine Nachfolge für das Rektoratsgespräch.

Paul Ansorge: Wir besprechen dies später im Verlauf der heutigen Sitzung.

1.2.8 Task-Force Ukraine

Uta Lemke: Am 13.06. war das letzte Treffen. Es gibt Interesse an Sprachkursen, jedoch können keine verbindlichen Zusagen seitens der HS getätigt werden wg. fehlender Mittelzusagen vom Freistaat. Außerdem ging es um unsere StuRa-Veranstaltung, es ist sehr schwierig dies stattfinden zu lassen da jetzt die Prüfungszeit beginnt. Vielleicht wäre die Umsetzung einer Veranstaltung möglich in der Sommerpause. Außerdem ging es um pädagogische Hilfsfachkräfte, auch dort sind Sprachkurse sehr wichtig. Die Mail Adresse der Hochschule für Anfragen „ukrainehilfe@hszg.de“ wird immer noch ein bisschen frequentiert.

Nicola Bell: D.h. es gibt jetzt erstmal nichts, was wir als StuRa jetzt tun können?

Uta Lemke: Naja wir könnten für die Ukrainehilfe noch ein bisschen werben und eine Veranstaltung in der Sommerpause organisieren (Spieleabend?) - die Leute zu erreichen wird eine Herausforderung. Wenn jemand Bock hat zu organisieren dann bei mir bitte melden.

Nicola Bell: Vielleicht können wir als StuRa noch einen Infopost machen um darüber zu informieren wie man derzeit helfen kann.

Uta Lemke: Gute Idee unsere Öffentlichkeitsarbeit diesbezüglich weiter auszurichten.

1.3 Rundlauf FSRs

1.3.1 E

Lucas Wünsche: Gaming Abend des FSR-I wird ausgedehnt auf den FSR-E.

Tom Richter: Alle sind herzlich eingeladen zur „Langen Nacht der Wissenschaften“.

1.3.2 I

Falk Seidl / Uta Lemke: Wir sind mit StuRa / KSS Dingen beschäftigt gewesen. Einladungen fürs Wahlgrillen wurden rausgeschickt, Plakate in Görlitz wurden aufgehangen. Zum IT-Sommerfest gab es eine Anfrage von Professor Lässig an den FSR. Der FSR sollte Essen bezahlen für diese Veranstaltung. Die Anfrage wurde abgewiesen, da es sich nicht um Studierende handelt die bei dieser Veranstaltung teilnehmen.

1.3.3 M

Jonas Pfeiffer: Es findet morgen „Schlag den Prof.“ statt. Alle Studis sind herzlich eingeladen. Tom Richter darf gerne erscheinen. Paul auch, Falk auch. Jeder ist aufgefordert.

1.3.4 MK

Paul Ansorge: Wir haben dieses Semester keine Veranstaltungen mehr geplant. Letzte Woche fand „Make it to the Top“ statt. Es gab nur positive Rückmeldungen dazu.

Lautes Grinsen im Saal.

Paul Ansorge: Außerdem finden Vorbereitungen für das Wahlgrillen statt.

1.3.5 N

Nicola Bell: Verabschiedung von Karen Kobelt hat stattgefunden. Neuer Studiencout hat sich vorgestellt. Wir haben Sachen fertiggestellt bzw. eine ToDo Liste fürs Sommerfest erstellt. Außerdem haben wir gesagt, dass wir gerne beim Wahlgrillen in Zittau mitmachen würden, aber dadurch dass es sonst kein Interesse von anderen FSRs in Zittau gab, haben wir entschieden das Ganze nicht weiter zu verfolgen. Vielleicht lässt sich ein Wahlgrillen ja nächstes Jahr veranstalten.

1.3.6 S

Sara Tetzner: Es gibt nichts großartig Neues. Wir sind dabei beim Wahlgrillen und der „Langen Nacht der Wissenschaften“ uns organisatorisch zu beteiligen.

1.3.7 W

Sophie Bachmeier: Es fand das Fakultätsgrillen statt, dort haben wir Sportspiele veranstaltet.

1.4 Sonstiges

2 Formaler Teil

2.1 Mitglieder

| Name | Anwesend | Entschuldigt | Unentschuldigt | Bemerkung |
|---------------------------|-----------------------|--------------|----------------|----------------|
| Anna Maria Noack | X (Online) | | | Entsendet (E) |
| Lucas Wünsche | x | | | Entsendet (E) |
| Falk Alexander Seidl | x | | | Entsendet (I) |
| Jonas Pfeiffer | x | | | Entsendet (M) |
| Thomas Schäfer | | | x | Entsendet (M) |
| Paul Ansorge | x | | | Entsendet (MK) |
| Viktoria Budde | X (Online) | | | Entsendet (MK) |
| Madlen Zumpe | X (Online, bis 18:30) | | | Entsendet (MK) |
| Nicola Bell | X (ab 17:00) | | | Entsendet (N) |
| Tiberius Möller | X (bis 17:55) | | | Entsendet (N) |
| Celina Mitzschke | x | | | Entsendet (W) |
| Sophie Jeanette Bachmeier | x | | | Entsendet (W) |
| Greta Geißler | x | | | Entsendet (W) |
| Annika Thomas | x | | | Entsendet (S) |
| Celine Thomschke | x | | | Entsendet (S) |
| Martin Dittrich | x | | | Entsendet (S) |
| Sara Tetzner | x | | | Entsendet (S) |
| Uta Lemke | X (Online) | | | Kooptiert |

| | | |
|------------------|-----------------------|-----------|
| Lukas Paul Wilke | x | Kooptiert |
| Tom Richter | X (ab 17:00) | Kooptiert |
| Peter Scholze | X (Online, bis 18:00) | Kooptiert |

2.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der StuRa ist mit 19 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2.3 Protokollabstimmung / -verabschiedung

2.3.1 Abstimmung Protokoll der ordentlichen Sitzung vom 01.06.2022

Der StuRa möge beschließen, das Protokoll vom 01.06.2022 anzunehmen.

Dafür: 15 Dagegen: 0 Enthaltung: 4

Damit wurde das Protokoll mehrheitlich beschlossen.

2.3.2 Abstimmung Protokoll der ordentlichen Sitzung vom 08.06.2022

Der StuRa möge beschließen, das Protokoll vom 08.06.2022 anzunehmen.

Dafür: 17 Dagegen: 0 Enthaltung: 2

Damit wurde das Protokoll mehrheitlich beschlossen.

2.4 Finanzanträge

2.4.1 Vogtshoffest

Paul Ansorge: Nora Senf hat mir vorhin den neuen Finanzierungsplan geschickt. Den habe ich vorhin noch an das Plenum weiter geleitet.

Nora Senf: Wir haben viele Kosten angepasst. Insbesondere die Getränkekosten, dazu gibt es jetzt eine Aufschlüsselung in nicht-alkoholische und alkoholische Getränke.

Diskussion im Plenum darüber, welche Finanzierungsmethode am passendsten ist.

Paul Ansorge: Unser Budget lässt eine Förderung zu.

Nicola Bell: Stufenweise Finanzierung: Prinzip funktioniert so, dass im Vorfeld eine Auszahlung erfolgt und im Nachhinein eine Option existiert, eine weitere Zahlung vorzunehmen sofern bei der Veranstaltung Verlust entstanden ist.

Tiberius hat die Sitzung 17:55 verlassen. Der StuRa ist mit 18 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Diskussion im Plenum über ausstehende Finanzierungsfragen bzgl. des Vogtshoffests.

Erklärung zum Beschluss: Förderung von 1/3 der Getränkekosten sowie Ermöglichung eines Verlustausgleichs. Beide Finanzierungen durch den StuRa dürfen die 1000,00 EUR nicht überschreiten. Beispiel: Bei 1805,00 EUR Getränkekosten beläuft sich eine 1/3-Förderung auf ca. 602,00 EUR. Die Höhe eines möglichen Verlustausgleichs wäre somit begrenzt auf 398,00 EUR. Da $602,00 \text{ EUR} + 398,00 \text{ EUR} = 1000,00 \text{ EUR}$. Nicht geöffnete Getränke sind vom Verlustausgleich ausgeschlossen.

Beschluss: Der StuRa möge beschließen, 1/3 der gesamten Getränkekosten (1805,00 EUR) laut Kostenfinanzierungsplan zu fördern. Im Ausgleich dazu werden die Preise für Studierende zu 1/3 vergünstigt im Vergleich zu externen Gästen. Im Falle eines Verlustes kann ein Verlustausgleich bis zu einer Gesamtförderung der Veranstaltung bis zu 1000,00 EUR gestellt werden.

Uta Lemke und Peter Scholze sind zur Zeit der Abstimmung aufgrund von Verbindungsproblemen nicht anwesend. Der StuRa ist mit 16 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Dafür: 15 Dagegen: 0 Enthaltung: 1
Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Uta Lemke ist wieder anwesend. Der StuRa ist mit 17 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Peter Scholze hat die Sitzung via BBB betreten. Der StuRa ist mit 18 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

2.5 Bestätigung der TOP-Liste

Der StuRa möge beschließen, die vorliegende Tagesordnung zu beschließen.

Peter Scholze hat die Sitzung verlassen. Der StuRa ist mit 17 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Dafür: 17 Dagegen: 0 Enthaltung: 0
Die Tagesordnung wurde einstimmig beschlossen.

3 Diskussionsteil

(alles was nicht im Rundlauf und formalen Teil geklärt wurde)

3.1 Allgemein

3.2 Referate

3.2.1 NuUs

3.2.2 ÖkuS

3.2.2.1 Erstibeutel Inhalte vom StuRa

Nicola Bell: Wir haben dieses Jahr noch nichts für die Beutel bestellt. Sonst hatte immer jemand aus dem StuRa die SHK-Stelle für die Erstibeutel. Die letzten Jahre hatten wir Studienplaner, Handtücher, Holzlöffel. Löffelanschaffung ist nicht teuer, Handtücher sind etwas aufwändiger und teurer. Frage ins Plenum welches Gadget am besten wäre.

Diskussion im Plenum darüber ob lieber Handtücher oder Holzlöffel beschafft werden sollen. Einigung darüber, dass zuerst sich erkundigt wird, ob Handtücher in diesem engen zeitlichen Rahmen noch beschafft werden könnten, sofern dies nicht der Fall ist, werden Holzlöffel beschafft. Nicola Bell kümmert sich um dieses Thema.

3.2.3 Soziales

3.2.4 Finanzen

3.2.5 Organisation

3.2.5.1 Änderung Geschäftsordnung

Madlen Zumpe hat die Sitzung verlassen. Der StuRa ist mit 16 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Nicola Bell: Aufwandsentschädigung ist im StuRa bisher sehr gering, dafür gibt es Sitzungsgeld. Das Verhältnis ist unstimmig. Andere StuRä's haben keine Sitzungsgelder. Das Sitzungsgeld war dazu gedacht um die Mitglieder zu motivieren, zu den Sitzungen zu erscheinen. Eine höhere Aufwandsentschädigung wäre insofern sinnvoll um tatsächlich geleistete Arbeit wertzuschätzen, anstatt Pauschal Sitzungsgelder auszuzahlen. Frage ins Plenum ob man Referatsarbeit auf 5 EUR hoch setzt.

Lucas Wünsche: Schließt sich Nicola Bell an. Sitzungsgeld ist nicht der Grund, weshalb wir hier sitzen. Man könnte das Verpflegungsgeld aufstocken, wenn das Sitzungsgeld wegfällt. Bleiben die Gelder für Moderation/Protokollführung bestehen?

Nicola Bell: Es ist vorgesehen, dies beizubehalten, da ja schon mehr Arbeit anfällt für Sitzungsvorbereitung/Protokollführung.

Tom Richter: Wie sind Erfahrungswerte von anderen Studierendenräten, wie die mit dieser Situation umgehen?

Uta Lemke: Die meisten StuRa, die Aufwandsentschädigungen anbieten, zahlen nicht pro Stunde sondern bezahlen ergebnisorientiert bzw. pauschal nach Referatsarbeit.

Tom Richter: Bin dafür, dass wir uns den anderen StuRa's bei diesem Thema annähern.

Nicola Bell: Grobe Aufteilung der Gelder auf die Referate (für die Pauschalen) wäre sinnvoll, indem man vorher evaluiert, wie viel Arbeit bei den Referaten anfällt.

3.2.5.2 Tom Richter als Referent Organisation

Der StuRa möge beschließen, Tom Richter als Referent im Referat Organisation einzusetzen.

Dafür: 13 Dagegen: 0 Enthaltung: 2

Anna Maria Noack hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Beschluss wurde damit mehrheitlich angenommen.

3.2.5.3 Übernahme studentischer Vertreter Krisenstab + Rektoratsgespräch

Lucas Wünsche: Habe zwei Posten abzugeben. Krisenstab ist Teil des Notfallmanagements der Hochschule. Zu den Notfällen zählen Dinge wie Amoklauf, Geiselnahmen, Corona etc. - dies sind Momente, in denen dieser Krisenstab tagt. Der StuRa hat einen Platz im Krisenstab. Frau Almuth Müller muss informiert werden, wenn die Übernahme stattfindet.

Martin Dittrich: Habe Interesse.

Der StuRa möge beschließen, Martin Dittrich in den Krisenstab der Hochschule zu entsenden.

Dafür: 13 Dagegen: 0 Enthaltung: 2

Anna Maria Noack hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Beschluss wurde damit mehrheitlich angenommen.

Lucas Wünsche: Der zweite Posten ist das Rektoratsgespräch. Alle zwei Wochen immer Montags früh um 8 Uhr.

Uta Lemke: Habe Interesse.

Der StuRa möge beschließen, Uta Lemke in das Rektoratsgespräch der Hochschule zu entsenden.

Dafür: 14 Dagegen: 0 Enthaltung: 2

Der Beschluss wurde damit mehrheitlich angenommen.

3.2.5.4 Zeichnungsberechtigung bei der Deutschen Bank

Paul Ansorge: Wir wollen Tom Richter als Zeichnungsberechtigtes Mitglied hinzuzufügen.

Beschluss: Der StuRa möge beschließen, Tom Richter als zeichnungsberechtigtes Mitglied bei der Deutschen Bank einzusetzen.

Tiberius Möller erscheint zur Sitzung. Der StuRa ist mit 17 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Dafür: 16 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

3.2.5.5 Beschaffungen für das Büro Zittau

Nicola Bell: Wir brauchen einen Ventilator und einen Schrank.

3.2.5.6 Ausschreibung Referate

Falk Seidl: Andere StuRä's schreiben ihre Posten aus, wollen wir das auch tun?

Lucas Wünsche: Birgt eine gewisse Gefahr, dass sich sehr unerfahrende Menschen auf die Stellen melden.

Nicola Bell: Wir könnten es mal testen.

3.2.5.7 StuRa Zeitfreischaltung Studierendenausweise

Nicola Bell: Es gab in der Vergangenheit Probleme, dass manche Mitglieder zu späteren Uhrzeiten keinen Zugang mehr hatten zu manchen Hochschulgebäuden.

Paul Ansorge: Wir sollten das individuell weiter beobachten.

3.2.6 Mobilität

3.2.6.1 Wahl Referatsleitung Mobilität

Die neuen Ordnungen sind seit kurzem in Kraft.

Falk Seidl: Ich stelle mich zur Wahl für das Referat. Möchte sich sonst noch jemand aus dem Plenum zur Wahl stellen?

Das Plenum verneint dies.

Anna Maria Noack ist wieder anwesend. Uta Lemke ist aufgrund von Verbindungsproblemen abwesend. Der StuRa ist mit 16 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Beschluss: Der StuRa möge beschließen, Falk Seidl als Referatsleiter Mobilität einzusetzen.

Dafür: 16 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Der Beschluss wurde damit einstimmig angenommen.

Tom Richter: Habe Interesse im Referat mitzuwirken als Referent.

Aufgrund der Interessenbekundung von Tom Richter fasst das Plenum nachfolgend einen weiteren Beschluss.

Beschluss: Der StuRa möge beschließen, Tom Richter als Referent Mobilität einzusetzen.

Dafür: 15 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Der Beschluss wurde damit mehrheitlich angenommen.

1.1.2.1 Anpassung Härtefallordnung (Vorläufige Bewilligungen)

19:57 hat Uta Lemke der Sitzung mit einer stabilen Internetverbindung beigetreten. Der StuRa ist mit 17 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Falk Seidl: Bis dato haben uns schon einige Mails von Studierenden erreicht, in denen Formalitäten zum Ablauf von Härtefallverfahren erfragt wurden. Einige Personen haben uns bereits ihre Einzelschicksale anvertraut. Dabei hat sich herausgestellt, dass der derzeit als Rückerstattung angelegte Härtefallprozess für Studierende mit extrem geringen finanziellen Spielraum unbrauchbar sein kann. Dadurch, dass diese Studierenden u.U. kein Geld haben den Semesterbeitrag vollständig während des Rückmeldezeitraum zu zahlen (nicht einmal in Ratenzahlung), habe ich gemeinsam mit Frau Pohl die Härtefallordnung angepasst um vorläufige Bewilligungen von Härtefällen zu ermöglichen. Damit würden wir als StuRa den Rückerstattungsbetrag vorstrecken und den entsprechenden Betrag beim DSI für den Studi begleichen, womit das Geld seitens der Studierenden nicht mehr aufgebracht werden muss. Den entsprechende Ordnungsentwurf habe ich euch zugesendet. Wir können diesen nun gern diskutieren, in der folgenden Sitzung würde ich die Änderungen gern beschließen, damit wir mit der Bearbeitung der Härtefälle beginnen können. Darüber hinaus ist euch auch das Härtefall-Antragsformular zugegangen. Auch diesbezüglich möchte ich eine Diskussion ermöglichen.

Es folgen nur einzelne kleine Nachfragen durch die Plenumsmitglieder. Da die Protokollführung und dieser Tagesordnungspunkt jedoch durch die gleiche Person durchgeführt werden, kann kein detailliertes Protokoll über diese angefertigt werden.

Falk Seidl: Bitte an das Plenum gerichtet, die entsprechenden Unterlagen (Härtefall-Antragsformular, aktualisierte Härtefallordnung) in Vorbereitung für die nächste Sitzung durchzusehen um eine Diskussion zu ermöglichen.

20:02 hat Anna Maria Noack die Sitzung final verlassen. Der StuRa ist mit 16 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

3.2.6.2 Anpassung Beitragsordnung (Rückerstattungsformulare)

Da die Protokollführung und dieser Tagesordnungspunkt durch die gleiche Person durchgeführt werden, kann kein detailliertes Protokoll über diesen TOP angefertigt werden.

Falk Seidl: Euch ist das Antragsformular für die Rückerstattung des Semesterticketbeitrags zugegangen. Ich eröffne analog zum vorangegangenen TOP die Diskussion.

Es kommt keine Diskussion im Plenum zustande.

Falk Seidl: Bitte an das Plenum gerichtet, die entsprechenden Unterlagen (Rückerstattungs-Antragsformular, Beitragsordnung) in Vorbereitung für die nächste Sitzung durchzusehen um eine Diskussion zu ermöglichen.

3.2.6.3 Ringbahnsaufen

Da die Protokollführung und dieser Tagesordnungspunkt durch die gleiche Person durchgeführt werden, kann kein detailliertes Protokoll über diesen TOP angefertigt werden.

Lucas Wünsche verlässt die Sitzung um 20:05. Der StuRa ist mit 15 von 21 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Falk Seidl: Ich würde Anfang WS 2022/23 gerne eine StuRa-Veranstaltung mit dem Namen „Ringbahnsaufen“ veranstalten. Anlass ist die Einführung des Semesterticket. Grobe Funktionsweise: Genuss von Alkohol in öffentlichen Verkehrsmitteln auf einer Route in Form eines Rings zwischen „Görlitz“ – „Zittau“ – „Bischofswerda“ – „Görlitz“.

3.2.7 HoPo

3.2.7.1 Beitritt BAS

Verschoben

3.2.7.2 Reflektion HAW-Feier

Verschoben

4 Geschlossener Teil

4.1 Allgemein

5 Nächste Sitzung

Außerordentliche Sitzung 29.06.2022. (und danach evtl. 04.07.2022)

Ort: Präsenz (Zittau)

Uhrzeit: 17:30 im Senatssaal

Moderation: Nicola Bell

Protokoll: Tom Richter

Verpflegung: Niemand

Die Sitzung wurde 20:18 beendet.

6 Anlagen

6.1 Kostenfinanzplan Vogtshoffest

Kosten- und Finanzierungsplan zum Antrag

| Kosten | in Euro | Bemerkungen |
|-----------------------------------------|----------------|-------------------------------------------|
| Vorbereitung | | |
| Flyer | 41.83 | sind schon gedruckt |
| Plakate | 50.00 | sind schon gedruckt |
| Genehmigungen (z.B. Sondernutzungen) | 45.00 | Studierendenwerk |
| | | |
| | | |
| Durchführungskosten | | |
| Honorare | 1100.00 | |
| Übernachungskosten | 100.00 | |
| Reise-/Transportkosten | 144.00 | |
| Verpflegungskosten | 500.00 | |
| Wasser, Strom, Toiletten | | gehört zu allgemeinen variablen Kosten |
| Technik (Beleuchtung, Beschallung, etc) | 600.00 | müssen Schlagzeug, Mikrofone, etc. leihen |
| GEMA | 120.00 | |
| Ausgestaltung/Dekoration | 100.00 | |
| Miete/Leihgebühren | 150.00 | |
| Versicherungen | 250.00 | |
| Security | 500.00 | |
| Fassbier | 405.00 | |
| Getränkebestellung | 600.00 | |
| Getränke aus Großmarkt | 800.00 | |
| Nachbereitungskosten | | |
| Dokumentation | | |
| | | |
| | | |
| Gesamtkosten | 5505.83 | |

| Finanzierung | in Euro | Bemerkungen |
|------------------------|----------------|----------------|
| Eigenmittel | | |
| Soli Beitrag | 400.00 | auf 1. Getränk |
| Verkaufserlöse | 1000.00 | |
| Sponsoren/Spenden | | |
| Fördermittel Stadt | 1000.00 | |
| Fördermittel Landkreis | | |
| Fördermittel Land | | |
| Fördermittel Bund | | |
| sonstige Fördermittel | 1700.00 | |
| | | |
| Gesamteinnahmen | 4100.00 | |

6.2 Anpassung Härtefallordnung (vorläufige Bewilligungen)

Ordnung

Härtefallordnung

Status: Entwurf
Datum/Version: 14.06.2022
Dokumentenart: Ordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----------------------------------------------------------------|---|
| §0 Präambel..... | 2 |
| §1 Allgemeines..... | 2 |
| §2 Antragsberechtigte..... | 2 |
| §3 Einkommensbegriff und finanzielle Bewilligungskriterien..... | 3 |
| §4 Form und Fristen..... | 4 |
| §5 Verfahren..... | 4 |
| §6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch..... | 5 |
| §7 Änderung der Härtefallordnung..... | 5 |
| §8 Veröffentlichung..... | 5 |
| §9 Inkrafttreten..... | 5 |

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Allgemeines

- (1) In besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen kann die Studierendenschaft der HSZG einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft den Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung auf Antrag zurückerstatten.

§2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der HSZG, deren Anträge den Bewilligungskriterien nach § 2 f. entsprechen. Die:der Antragsstellende hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer:seiner finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.
- (2) Es können grundsätzlich nur tatsächlich getätigte Zahlungen erstattet werden. **Ausnahmen davon sind möglich, wenn nach nachweislicher Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten**

(z. B. Ratenzahlung) die Zahlung des Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung nicht möglich und die Immatrikulation ausschließlich dadurch gefährdet ist. In diesem Fall kann eine vorläufige Bewilligung des Antrags durch den Studierendenrat erfolgen. Diese ermöglicht eine Vorab-Auszahlung des Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung entweder anteilig oder in voller Höhe durch den Studierendenrat. Die vorläufige Bewilligung wird mit Nachweis der ordnungsgemäßen Rückmeldung für das entsprechende Semester rechtsgültig. Erfolgt dieser Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach offiziellem Ende des Rückmeldezeitraums, ist der Antrag automatisch abgelehnt und der gezahlte Betrag wird vom Studierendenrat zurückgefordert.

- (3) Befindet sich die:der Antragstellende im Zweitstudium, ist eine Rückerstattung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Anzahl der genehmigungsfähigen Anträge ist auf die Hälfte der Regelsemester des jeweiligen Studienganges begrenzt. Bei einer ungeraden Anzahl an Regelsemestern wird auf das jeweils volle Semester aufgerundet. Für Studierende im Teilzeitstudium gilt die auf der aktuellsten Immatrikulationsbescheinigung festgesetzte Regelstudienzeit als maßgebend.
- (5) Ablehnungen von Härtefallanträgen beeinflussen nicht die Höchstbezugsdauer.
- (6) Ausgenommen von Abs. 4 Satz 1 sind Studierende ohne Arbeitserlaubnis und Studierende mit einer chronischen Krankheit bzw. Behinderung, sowie Studierende mit familiären Verpflichtungen.
- (7) Ist die maximale Förderdauer nach Abs. 4 Satz 1 ausgereizt worden, so kann die:der Antragstellende eine Bescheinigung über prinzipielle Bedürftigkeit vom StuRa erhalten. Eine finanzielle Beihilfe (Rückerstattung) wird nicht mehr geleistet.

§3 Einkommensbegriff und finanzielle Bewilligungskriterien

- (1) Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind alle Einkünfte nach §2 Abs.1 und 2 EStG (insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit), Stipendien, freiwillige Zuwendungen Dritter, alle Unterhaltsansprüche sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG), Wohngeld und Kindergeld.
- (2) Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR und Mutterchaftsgeld.
- (3) Die Einkommensgrenze für eine Bewilligung des Antrags setzt sich aus einem Freibetrag pro Person zuzüglich angemessener Mietkosten und Wohnnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung), Gebühren für einen Internetanschluss (sofern diese selbst zu entrichten sind) sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese selbst zu zahlen sind, zusammen. Selbst zu zahlender Rundfunkbeitrag kann bei entsprechendem Nachweis ebenfalls angerechnet werden. Der Freibetrag beträgt 300 EUR pro Person. Die Angemessenheit der Wohn- und Nebenkosten richtet sich nach der ortsüblichen Mietstufe, die beim Wohngeld Anwendung findet. Lebt die:der Antragstellende mit einer oder mehreren anderen Personen (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so

ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den aktuell festgelegten Freibetrag.

- (4) Zahlt die:der Antragstellende Unterhalt für ein eigenes Kind, welches sich nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch 350 EUR.
- (5) Leben zwei Antragstellende in einer Lebenspartnerschaft oder Ehe zusammen, sind Einkommen und Freibeträge gemeinsam zu berücksichtigen.

§4 Form und Fristen

- (1) Der Antrag ist schriftlich an den StuRa zu stellen.
- (2) Ein Antrag, welcher die prinzipielle Bedürftigkeit nach § 2 Abs. 7 bescheinigen soll, kann jederzeit gestellt werden.
- (3) Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters, auf das sich der Antrag bezieht. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim StuRa der HSZG.

§5 Verfahren

- (1) Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden. Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch die:den Antragstellende:n zu vertretende Gründe vorliegen. Zur Wahrung der Frist kann der Antrag vorläufig auch formlos gestellt werden. Das ausgefüllte Formblatt ist in jedem Fall gemeinsam mit den restlichen Unterlagen nachzureichen.
- (2) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 1. Angaben zur Person (Antragsformular) sowie eine Kopie eines offiziellen Ausweisdokuments
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung sowie eine Kopie des Studierendenausweises
 3. eine schriftliche Darlegung der aktuellen Situation und Notlage sowie der Bemühungen zur Verbesserung der Situation
 4. Nachweis Kranken- und Pflegeversicherung
 5. Nachweis Miet- und Wohnnebenkosten
 6. Einkommensverhältnisse nach §3 dieser Ordnung unterbrechungsfrei für 3 Monate in Kopie in Form von Kontoauszügen
 7. eine Kopie des letzten BAföG-Bescheides
 8. optional ein Beleg über die Kosten eines Internetanschlusses
 9. optional eine Kopie des Rundfunkbeitragsbescheides.

- Ist offensichtlich, dass die:der Antragstellende nicht BAföG-berechtigt ist, kann auf den Ablehnungsbescheid verzichtet werden.
- (3) Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung nachzureichen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.
 - (4) Der Antrag wird von den Referaten Soziales und Mobilität bzw. den vom Plenum des StuRa bestimmten Verantwortlichen bearbeitet und beschieden. Der Bescheid wird der:dem Antragstellenden mit einer Begründung ausgestellt.
 - (5) Ist ein Antrag bis Ende des Semesters, auf den er sich bezieht, nicht vollständig eingereicht worden, kann dieser abgelehnt werden.

§6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

- (1) Die Rückerstattung wird aus Mitteln der Studierendenschaft der HSZG geleistet. Für die Rückerstattung im Sinne dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft zu führen.
- (2) Eine Rückerstattung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.
- (3) Auf die Rückerstattung des Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Bei Widerspruch ist der Antrag durch eine vom Plenum des StuRa bestimmte Person, die nicht bereits an der Bearbeitung des Antrags beteiligt war, zu bearbeiten. Ist ein Antrag nach Widerspruch angenommen worden, kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.

§7 Änderung der Härtefallordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei Stura-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§8 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 8 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

Entwurf

Änderungshistorie

| V. | Datum | Name | Bemerkung |
|-----|------------|------|-------------------------------------------------------|
| 1.0 | 29.03.2022 | - | Initiale Fassung für Semesterticket |
| 1.1 | 14.06.2022 | - | Hinzufügen Regelung zu vorläufiger Antragsbewilligung |
| | | | |

<

Entwurf

6.3 Entwurf Härtefall-Antragsformular

Version 2.0

Antrag auf Härtefallanerkennung

Nr. ____

Stand 21.06.2022



Antrag auf Härtefall für Wintersemester 20 /

Sommersemester 20 /

Angaben zur Person

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Matrikelnummer

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Anzahl der Kinder

Alter der Kinder (trennen mit Komma)

Familienstand/Partnerschaft

Das Studium an der HSZG ist mein Erststudium Zweitstudium

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in (falls abweichend)

Bestätigung

Ich bestätige die Kenntnisnahme der Bestimmungen der Härtefallordnung und die Richtigkeit der gemachten Angaben und Anlagen durch meine Unterschrift.

Datum

Unterschrift

einzureichende Unterlagen

- schriftliche Darlegung der Notlage und Bemühungen
- BaföG-Bescheid (auch ablehnend)
- Einkommensnachweis mindestens der letzten 3 Monate (in Form von Kontoauszügen)
- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweise Kranken- und Pflegeversicherung
- Nachweise Miet- und Mietnebenkosten
- Nachweise Sozialleistungen (siehe Einkommensermittlungsbogen)
- Bescheid Rundfunkbeitrag (optional)
- Kostennachweis Internet (optional)

vom StuRa auszufüllen

amtliches Personaldokument vorgezeigt

Datum

Unterschrift

Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz

Standort Görlitz:
G II / 055
Brückenstraße 1
02826 Görlitz
Tel.: +49 3581 374-3354

Standort Zittau
Z I / Raum 2.04
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau
Tel.: +49 3583 612-3353

E-Mail: stura@hszg.de
Website: <https://stura.hszg.de>
Facebook: <https://www.facebook.com/pg/SturaHSZG>
Instagram: https://www.instagram.com/stura_hszg/

Deutsche Bank Chemnitz
BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE18 8707 0024 0678 6404 00

Antrag auf Härtefallanerkennung

Nr. ____

Stand 21.06.2022



Einkommensermittlungsbogen

(von allen im Haushalt/einer Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen auszufüllen)

Name/Vorname

Ich habe folgende Einnahmen:

- Einkünfte aus BaföG €/Monat
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft €/Monat
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb €/Monat
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit €/Monat
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit €/Monat
- Einkünfte aus Kapitalvermögen €/Monat
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung €/Monat
- Einkünfte aus Unterhaltsleistungen €/Monat
- sonstige Einkünfte im Sinne des §22 EstG €/Monat

Ich habe folgende Ausgaben:

- Miete €/Monat
- Nebenkosten €/Monat
- Krankenversicherung €/Monat
- Pflegeversicherung €/Monat
- Internet €/Monat
- Rundfunkbeitrag €/Monat

Ich beziehe folgende Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, ALG II, Krankengeld)

€/Monat €/Monat €/Monat

Ich habe keinen Anspruch auf Sozialleistungen (ablehnende Bescheide anfügen)

Ich bin unterhaltspflichtig: €/Monat

Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Datum

Unterschrift

Ordnung

Härtefallordnung

Status: Beschlossen
Datum/Version: 29.03.2022
Dokumentenart: Ordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------|---|
| §0 Präambel | 2 |
| §1 Allgemeines | 2 |
| §2 Antragsberechtigte | 2 |
| §3 Einkommensbegriff und finanzielle Bewilligungskriterien | 3 |
| §4 Form und Fristen | 4 |
| §5 Verfahren | 4 |
| §6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch | 5 |
| §7 Änderung der Härtefallordnung | 5 |
| §8 Veröffentlichung | 5 |
| §9 Inkrafttreten | 5 |

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([StudiO] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Allgemeines

- (1) In besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen kann die Studierendenschaft der HSZG einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft den Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung auf Antrag zurückerstatten.

§2 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der HSZG, deren Anträge den Bewilligungskriterien nach § 2 f. entsprechen. Die:der Antragsstellende hat in angemessenem Umfang zur Verbesserung ihrer:seiner finanziellen Situation beizutragen. Der Bezug von Unterhaltsleistungen sowie anderen Sozialleistungen hat Vorrang vor der Anerkennung als Härtefall.
- (2) Es können grundsätzlich nur tatsächlich getätigte Zahlungen erstattet werden.

- (3) Befindet sich die:der Antragstellende im Zweitstudium, ist eine Rückerstattung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Die Anzahl der genehmigungsfähigen Anträge ist auf die Hälfte der Regelsemester des jeweiligen Studienganges begrenzt. Bei einer ungeraden Anzahl an Regelsemestern wird auf das jeweils volle Semester aufgerundet. Für Studierende im Teilzeitstudium gilt die auf der aktuellsten Immatrikulationsbescheinigung festgesetzte Regelstudienzeit als maßgebend.
- (5) Ablehnungen von Härtefallanträgen beeinflussen nicht die Höchstbezugsdauer.
- (6) Ausgenommen von Abs. 4 Satz 1 sind Studierende ohne Arbeitserlaubnis und Studierende mit einer chronischen Krankheit bzw. Behinderung, sowie Studierende mit familiären Verpflichtungen.
- (7) Ist die maximale Förderdauer nach Abs. 4 Satz 1 ausgereizt worden, so kann die:der Antragstellende eine Bescheinigung über prinzipielle Bedürftigkeit vom StuRa erhalten. Eine finanzielle Beihilfe (Rückerstattung) wird nicht mehr geleistet.

§3 Einkommensbegriff und finanzielle Bewilligungskriterien

- (1) Einkommen im Sinne dieser Ordnung sind alle Einkünfte nach §2 Abs.1 und 2 EStG (insbesondere Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit), Stipendien, freiwillige Zuwendungen Dritter, alle Unterhaltsansprüche sowie alle staatlichen Sozialleistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Wohngeld und Kindergeld.
- (2) Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR und Mutterschaftsgeld.
- (3) Die Einkommensgrenze für eine Bewilligung des Antrags setzt sich aus einem Freibetrag pro Person zuzüglich angemessener Mietkosten und Wohnnebenkosten (Wasser, Strom, Heizung), Gebühren für einen Internetanschluss (sofern diese selbst zu entrichten sind) sowie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, wenn diese selbst zu zahlen sind, zusammen. Selbst zu zahlender Rundfunkbeitrag kann bei entsprechendem Nachweis ebenfalls angerechnet werden. Der Freibetrag beträgt 300 EUR pro Person. Die Angemessenheit der Wohn- und Nebenkosten richtet sich nach der ortsüblichen Mietstufe, die beim Wohngeld Anwendung findet. Lebt die:der Antragstellende mit einer oder mehreren anderen Personen (insbesondere eigenen Kindern) in einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, so ist deren Einkommen gemeinsam zu berücksichtigen. Für jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den aktuell festgelegten Freibetrag.
- (4) Zahlt die:der Antragstellende Unterhalt für ein eigenes Kind, welches sich nicht im Haushalt befindet, erhöht sich die Einkommensgrenze um den Unterhalt für das Kind, maximal jedoch 350 EUR.
- (5) Leben zwei Antragstellende in einer Lebenspartnerschaft oder Ehe zusammen, sind Einkommen und Freibeträge gemeinsam zu berücksichtigen.

§4 Form und Fristen

- (1) Der Antrag ist schriftlich an den StuRa zu stellen.
- (2) Ein Antrag, welcher die prinzipielle Bedürftigkeit nach § 2 Abs. 7 bescheinigen soll, kann jederzeit gestellt werden.
- (3) Die Antragsfrist endet einen Monat nach Beginn des Semesters, auf das sich der Antrag bezieht. Als Tag des Antragseingangs gilt der Tag des Eingangs beim StuRa der HSZG.

§5 Verfahren

- (1) Der Antrag ist fristgerecht einzureichen. Zur Antragstellung soll das zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden. Ein verspätet eingegangener Antrag kann berücksichtigt werden, wenn für die Verspätung besondere, nicht durch die:den Antragstellende:n zu vertretende Gründe vorliegen. Zur Wahrung der Frist kann der Antrag vorläufig auch formlos gestellt werden. Das ausgefüllte Formblatt ist in jedem Fall gemeinsam mit den restlichen Unterlagen nachzureichen.
- (2) Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:
 1. Angaben zur Person (Antragsformular) sowie eine Kopie eines offiziellen Ausweisdokuments
 2. eine Immatrikulationsbescheinigung sowie eine Kopie des Studierendenausweises
 3. eine schriftliche Darlegung der aktuellen Situation und Notlage sowie der Bemühungen zur Verbesserung der Situation
 4. Nachweis Kranken- und Pflegeversicherung
 5. Nachweis Miet- und Wohnnebenkosten
 6. Einkommensverhältnisse nach §3 dieser Ordnung unterbrechungsfrei für 3 Monate in Kopie in Form von Kontoauszügen
 7. eine Kopie des letzten BAföG-Bescheides
 8. optional ein Beleg über die Kosten eines Internetanschlusses
 9. optional eine Kopie des Rundfunkbeitragsbescheides.

Ist offensichtlich, dass die:der Antragstellende nicht BAföG-berechtigt ist, kann auf den Ablehnungsbescheid verzichtet werden.
- (3) Fehlende Unterlagen sind nach Aufforderung nachzureichen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.
- (4) Der Antrag wird von den Referaten Soziales und Mobilität bzw. den vom Plenum des StuRa bestimmten Verantwortlichen bearbeitet und beschieden. Der Bescheid wird der:dem Antragstellenden mit einer Begründung ausgestellt.
- (5) Ist ein Antrag bis Ende des Semesters, auf den er sich bezieht, nicht vollständig eingereicht worden, kann dieser abgelehnt werden.

§6 Haushaltsvorbehalt und Rechtsanspruch

- (1) Die Rückerstattung wird aus Mitteln der Studierendenschaft der HSZG geleistet. Für die Rückerstattung im Sinne dieser Ordnung ist ein eigenständiger Haushaltstitel im Haushalt der Studierendenschaft zu führen.
- (2) Eine Rückerstattung erfolgt unter dem Vorbehalt verfügbarer Mittel im zugeordneten Haushaltstitel.
- (3) Auf die Rückerstattung des Beitrages besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Bei Widerspruch ist der Antrag durch eine vom Plenum des StuRa bestimmte Person, die nicht bereits an der Bearbeitung des Antrags beteiligt war, zu bearbeiten. Ist ein Antrag nach Widerspruch angenommen worden, kann eine Rückerstattung nur erfolgen, wenn entsprechende Mittel verfügbar sind.

§7 Änderung der Härtefallordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei Stura-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§8 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 8 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

Änderungshistorie

| V. | Datum | Name | Bemerkung |
|-----|------------|------|-------------------------------------|
| 1.0 | 29.03.2022 | - | Initiale Fassung für Semesterticket |
| | | | |

6.4 Entwurf Rückerstattung-Antragsformular Semesterticket

Version 2.0

Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags

Nr. ____

Stand 31.05.2022

Rückerstattung für Wintersemester 20 /



Sommersemester 20 /

Angaben zur Person

| | |
|--------------------|----------------------|
| Name, Vorname | <input type="text"/> |
| Straße, Hausnummer | <input type="text"/> |
| Postleitzahl, Ort | <input type="text"/> |
| Matrikelnummer | <input type="text"/> |
| Telefonnummer | <input type="text"/> |
| E-Mail-Adresse | <input type="text"/> |

Bankverbindung

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Kreditinstitut | <input type="text"/> |
| IBAN | <input type="text"/> |
| BIC | <input type="text"/> |
| Kontoinhaber_in (falls abweichend) | <input type="text"/> |

Grund der Rückerstattung

- Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit gültigem Merkzeichen (aG, Bl, TBl, H, G mit gültiger Wertmarke, Gl mit gültiger Wertmarke oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semestertickets verhindert (Nachweise: Studierendenausweis, Schwerbehindertenausweis mit Wertmarke)
- Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des ZVON-Verbundgebietes (Nachweise: Studierendenausweis, Besätigung der Einrichtung, in der das Praktikum stattfindet mit Angabe des Praktikumsortes)
- Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes wegen der Praxisphase eines KIA-Studiums (Nachweise: Studierendenausweis, Bestätigung der Einrichtung, in der das Praktikum stattfindet mit Angabe des Praktikumsortes)
- Erstellung einer Diplomarbeit bzw. Sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes (Nachweise: Studierendenausweis, Bestätigung der Einrichtung oder der Betreuerin/ des Betreuers)
- Studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung (Nachweise: Studierendenausweis, Nachweis der Hochschule)
- Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands (Nachweise: Studierendenausweis, Meldebescheinigung oder Ausweisdokument mit Adressangabe)
- Im- bzw. Exmatrikulation im laufenden Semester und eine daraus folgende mögliche Nutzungszeit des Semestertickets von weniger als drei vollen Monaten (Nachweise: Studierendenausweis, Im- oder Exmatrikulationsbescheinigung)

Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz

Standort Görlitz:
G II / 055
Brückenstraße 1
02826 Görlitz
Tel.: +49 3581 374-3354

Standort Zittau
Z I / Raum 2.04
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau
Tel.: +49 3583 612-3353

E-Mail: stura@hszg.de
Website: <https://stura.hszg.de>
Facebook: <https://www.facebook.com/pg/SturaHSZG>
Instagram: https://www.instagram.com/stura_hszg/

Deutsche Bank Chemnitz
BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE18 8707 0024 0678 6404 00

Version 2.0

Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrags

Nr. ____



Hinweise

Bei der Antragstellung im Service-Büro des Studierendenrates muss Ihr Studierendenausweis im Original vorliegen. Erreicht uns Ihr Antrag per Post, muss ein frankierter Rückumschlag beiliegen, falls der Ausweis postalisch nach Abschluss der Bearbeitung zurück gesendet werden soll. Zur Antragstellung ist eine Kopie aber ausreichend. Bei Aufenthalt außerhalb des ZVON-Gebiets kann der Ausweis nach Bewilligung des Antrags an uns geschickt werden. Benötigte Nachweise können bis sechs Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden. Für die Fristwahrung gilt das Datum, zu dem der Antrag bei uns eingegangen ist.

Das sofortige Entwerten des Studierendenausweises als Fahrausweis bei der Antragstellung ist möglich, nimmt jedoch nicht die Entscheidung des Studierendenrates vorweg. Bei möglicher Ablehnung des Antrages obliegt Ihnen die eventuelle Neuausstellung des Studentenausweises. Bitte haben Sie Verständnis für eine Bearbeitungszeit von bis zu 14 Tagen nach Antragstellung.

Alle von uns zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhobenen Daten werden bis zum Ende des Semesters, für den der Antrag gestellt wurde, aufbewahrt, und danach zerstört.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und die Kenntnisnahme der Beitragsordnung.

Datum

Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

| Betrag |
|--------|
| |

| Rechnerisch richtig/Genehmigt |
|-------------------------------|
| |

| Sachlich richtig/Angewiesen |
|-----------------------------|
| |

Vermerke Studierendenrat:

| |
|--|
| |
|--|

Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz

Standort Görlitz:
G II / 055
Brückenstraße 1
02826 Görlitz
Tel.: +49 3581 374-3354

Standort Zittau
Z I / Raum 2.04
Theodor-Körner-Allee 16
02763 Zittau
Tel.: +49 3583 612-3353

E-Mail: stura@hszg.de
Website: <https://stura.hszg.de>
Facebook: <https://www.facebook.com/pg/SturaHSZG>
Instagram: https://www.instagram.com/stura_hszg/

Deutsche Bank Chemnitz
BIC: DEUTDE33HAN
IBAN: DE18 8707 0024 0678 6404 00

Ordnung

Beitragsordnung

Status: Beschlossen
Datum/Version: 29.03.2022
Dokumentenart: Ordnung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---------------------------------------------------|---|
| §0 Präambel | 2 |
| §1 Beitragszweck und Beitragspflicht | 2 |
| §2 Teilbeträge | 2 |
| §3 Rückerstattung | 4 |
| §4 Erhebung und Fälligkeit | 5 |
| §5 Änderung der Beitragsordnung | 5 |
| §6 Veröffentlichung | 5 |
| §7 Inkrafttreten | 5 |

§0 Präambel

Dieser Ordnung ist das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz ([SächsHSFG] Stand: 29.09.2021), und die Studierendenordnung der Studierendenschaft der HSZG ([Studio] Stand: 24.07.2016) übergeordnet. Alle Ordnungen der Studierendenschaft (Studierendenordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung des StuRa, Finanzordnung, Ordnung des Referats Finanzen, Härtefallordnung) bilden eine Ordnung und sind zu beachten.

[Die Hochschule Zittau/Görlitz im folgenden HSZG genannt]

[Der Studierendenrat im folgenden StuRa genannt.]

[Der Fachschaftsrat im folgenden FSR bzw. FSRs genannt.]

§1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Die verfasste Studierendenschaft der HSZG erhebt entsprechend § 29 SächsHSFG in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag (im weiteren SB genannt).
- (2) Wird der SB durch die:den Beitragspflichtige:n nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe als in dieser Beitragsordnung vorgeschrieben gezahlt, so kann dies, nach Ablauf der Fristen gemäß Immatrikulationsordnung der HSZG, zur Exmatrikulation nach § 21 Abs. Nr.2 SächsHSFG führen.

§2 Teilbeträge

- (1) Der SB setzt sich aus verschiedenen Teilbeträgen zusammen. Die Nachweisführung der Verwendung aller Teilbeträge erfolgt zentral durch den StuRa.
- (2) Für alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der HSZG beträgt der reguläre SB 152,10 EUR je Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:
 1. für den Studierendenrat als Beitrag 5,85 EUR

2. für den Fachschaftsrat als Beitrag 1,35 EUR
 - a) als Sockelbetrag 0,60 EUR (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft)
 - b) als Pro-Kopf-Betrag (Mitglieder der verfassten Studierendenschaft je Fakultät) 0,75 EUR
 3. Sport und Kulturbeitrag an der Hochschule
 - a) 1,40 EUR für HS-Sport
 - b) 0,40 EUR für ÖA
 4. für Nachhaltigkeit und Umweltschutz 1,00 EUR
Die Beträge werden anhand der Studierendenzahlen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ermittelt
 5. Für das Semesterticket ZVON und SPNV Sachsen 142,10 EUR. Davon ausgenommen sind die Fernstudiengänge Soziale Gerontologie, Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch-Polnisch, WTÖb, WTÖm, WUÖb und WGÖb.
- (3) Die Einnahmen durch die Beträge gemäß Abs. 2 Punkt 1 dienen der Wirtschaftsführung des Studierendenrates. Die Einnahmesumme aus den Beträgen gemäß Abs.2 Punkt 2
- a) wird zu gleichen Teilen den Fachschaftsräten, die Beträge
 - b) jeweils dem Fachschaftsrat der Fakultät, in dem der Studierende immatrikuliert ist, zugeordnet. Der Betrag wird bei der Auszahlung auf volle 10 EUR aufgerundet.

Die Einnahmen durch die Beiträge gemäß Abs. 2 Punkt 5 werden an die entsprechenden Semesterticketvertragspartner gemäß der Semesterticketverträge überwiesen.

- (4) Kürzung der Beträge an die Fachschaften
1. Werden bei FSR-Wahlen Sitze nicht besetzt, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 1 anteilig auf die per Wahl besetzten Sitze. (besetzte Sitze / zu besetzende Sitze* Betrag Abs. 3 Punkt 1).
 2. Wirken die Studierenden der Fachschaft nicht im StuRa mit, so reduziert sich der Betrag aus Abs. 3 Punkt 2 anteilig auf die Anzahl der mitwirkenden Studierenden. Der Betrag wird nach der Mitwirkung nach dem vorangegangenen Semester ermittelt. Aus dem StuRa ausgeschlossene Vertreter:innen zählen nicht als Mitwirkende (Mitwirkende/ Mitwirkungspflichtige * Betrag Abs. 3 Punkt 2).
 3. Als Mitwirkende gelten entsendete Vertreter:innen des StuRa
 4. Mittel auf welche nach §2 Abs. 4 kein Anspruch besteht, verbleiben in der Verantwortung des StuRas
- (5) Eine Änderung der Höhe des SB erfordert eine Änderung dieser Beitragsordnung und ist der Hochschulverwaltung mindestens vier Monate vor Beginn des Semesters, in dem die neue Beitragshöhe gelten soll, mitzuteilen. Eine Änderung der Teilbeträge zwischen StuRa und FSR erfordert keine Zustimmung der Hochschulverwaltung.

§3 Rückerstattung

- (1) Der SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 des Studierendenschaftsbeitrags kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln der Studierendenschaft zurückerstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2) Die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 können auf Antrag zurückerstattet werden, wenn Studierende zwischen der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, jedoch vor Beginn des Semesters exmatrikulieren oder innerhalb der an der HSZG geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten. Nur bei erfolgter Rückerstattung des Studierendenwerkanteils des Semesterbeitrags durch die HSZG sind die SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 durch den StuRa rückerstattbar. Der Antrag für die Rückerstattung der SB-Anteile nach §2 Abs. 2 Punkt 1 bis 4 muss bis 31. Oktober für Wintersemester, bzw. 30. April für Sommersemester eingehen. Die Rückerstattung des SB-Anteils nach §2 Abs. 2 Punkt 5 richtet sich nach §3 Abs. 4 und 5.
- (3) In den nachfolgenden Fällen 1. bis 7. können Studierende auf schriftlichen Antrag an den Studierendenrat den Beitragsanteil für das Semesterticket (SB-Anteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5) voll oder anteilig zurückerhalten. Voraussetzung ist für die Fälle 1. bis 7., dass der Grund für mindestens drei volle Monate des Semesters besteht.
 1. Studierende im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
 - a) aG,
 - b) Bl,
 - c) TBl,
 - d) H,
 - e) G mit gültiger Wertmarke,
 - f) Gl mit gültiger Wertmarke oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Semesterticket-Nutzung verhindert,
 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung (ausgenommen duale Studierende, KIA-Studierende), außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 3. Bei einem durch die Praxisphase des KIA-Studiums bedingten Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 4. Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstigen Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 5. Promotionsbedingter Aufenthalt außerhalb des ZVON-Verbundgebietes,
 6. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
 7. Hauptwohnsitz außerhalb Deutschlands,

8. Im- bzw. Exmatrikulation im laufenden Semester und eine daraus folgende mögliche Nutzungszeit des Semesterticket von weniger als drei vollen Monaten.
- (4) Die Rückerstattung des Semesterticket-Anteil des SB kann nur für die noch folgenden vollen Monate des Semesters nach Antragsingang erfolgen. Wenn das Datum des Antragsingangs in den ersten sieben Tagen eines Monats liegt, so zählt dieser Monat als voller Monat. Als Antragsingang gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studierendenausweis dem Studierendenrat vorliegen. Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5) Für jeden vollen Monat nach Antragsingang, für den ein Rückerstattungsgrund gemäß § 3 Abs. 2 oder 3 vorliegt, ist ein Sechstel des Semesterticketbeitrags zu erstatten.
- (6) Bei Verlust des Studierendenausweises erfolgt keine Rückerstattung des Semesterticketbeitrags. Es erfolgt außerdem keine Rückerstattung, wenn ein Antrag auf Ausstellung eines neuen Studierendenausweises gestellt wurde.
- (7) Die Möglichkeit, das Semesterticket nachträglich (d.h. im laufenden Semester) zu erwerben, existiert nicht.
- (8) Für alle abgelehnten Anträge auf Rückerstattung fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR an.

§4 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der SB wird bei Neuimmatrikulation und mit der Rückmeldung fällig.

§5 Änderung der Beitragsordnung

- (1) Die Beschlussfassung, Änderung und Aufhebung dieser Ordnung bedarf nach Beratung auf mindestens zwei StuRa-Sitzungen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRas.

§6 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung ist hochschulweit zu veröffentlichen. Die Hochschulöffentlichkeit ist über Änderungen der Ordnung und den Ort der Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Vorliegen der Voraussetzungen § 6 in Kraft. Dieses Datum und das genaue Beschlussergebnis sind in der endgültigen Ausfertigung in einem Anhang festzuhalten. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Beitragsordnungen der Studierendenschaft der HSZG außer Kraft.

Änderungshistorie

| V. | Datum | Name | Bemerkung |
|-----------|--------------|-------------|------------------------------------------|
| 2.0 | 29.03.2022 | - | Überarbeitete Fassung für Semesterticket |
| | | | |